

02.05.2018 03.05.2018 07.05.2018	steuerung u Hauptaussc			Empfehlung/Anhörung Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Sitzung am		(" =		Descriussqualitat
Sitzung am	Gremium	1		Beschlussqualität
		DrucksNr.:	VO/0348/	_
Beschlussvorlage		Datum:	17.04.2018	
		E-Mail		visniewski-pique@stadt.wuppertal.de
		Telefon (0202) Fax (0202)	+49 202 ! +49 202 !	
		Bearbeiter/in	Dagmar Wisniewski-Pique	
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 4	103 - Finanzen
		Geschäftsbereich	Zentrale	Dienstleistungen

Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal

Grund der Vorlage

Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt der Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal zu.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Mit Drucksache VO/0319/08 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal am 05.05.2008 und mit Drs. 20/97 in Ergänzung durch die Drs. 20/100 der Rat der Stadt Remscheid am 19.06.2008 den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal. Die Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf liegt dieser Vorlage als **Anlage 2** bei.

Die Geltungsdauer wurde in § 10 – Geltungsdauer, Kündigung - der Vereinbarung geregelt. Nach § 10 Ziffer 2 ist eine Laufzeit von 10 Jahren ab Übernahme der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Wuppertal festgesetzt worden. Die Aufgabe wurde ab dem 01.01.2009 durch die Stadt Wuppertal übernommen. Sofern nicht spätestens zwölf Monate vor Ende der Laufzeit einer der beiden Städte schriftlich kündigt, verlängert sich die Laufzeit um weitere drei Jahre.

Gleichzeitig wurde in § 6 – Vergütungen, Fälligkeiten – Ziffer 2 eine jährliche Vergütung der Leistungen der Stadt Wuppertal in Höhe von 30.000 Euro für den Zeitraum bis Ende 2018 festgelegt. In § 6 Ziffer 4 haben sich beide Vertragspartner zu einer rechtzeitigen Neuvereinbarung der Vergütung vor Ablauf des Jahres 2018 verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachzukommen und die Möglichkeit der beidseitigen Kündigung des Vertrages noch im Jahr 2017 in Betracht ziehen zu können, haben erste Gespräche der Verwaltungen Wuppertal und Remscheid zur weiteren Vorgehensweise bereits Mitte des Jahres 2017 stattgefunden. Grundsätzlich waren sich beide Verwaltungen aus strukturellen und personellen Gründen einig, die Zusammenarbeit nicht beenden zu wollen und eine zukünftige Vergütung der Leistungen in beidseitigem Einvernehmen festlegen zu können.

Die aktuelle Kostenermittlung, vorgelegt durch die Stadt Wuppertal – siehe dazu auch die unten dargestellten Tabellen - für die Übernahme der Leistungen durch die Stadt Wuppertal bezieht sich auf 84 aktuelle Remscheider Fälle. Zu Beginn der Übernahme zum 01.01.2009 waren es 235 Fälle.

Bei rund einem Viertel der bestehenden Darlehen wurde im Laufe der letzten 9 Jahre zum Stichtag 31.12.2017 der Vertrag durch vorzeitige Tilgung vor Ende der vereinbarten Tilgungszeit beendet. In den Jahren 2018 bis 2021 vermindert sich die Zahl durch planmäßige Beendigung der Darlehenslaufzeiten auf 64 Verträge. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die außerplanmäßigen Tilgungen. Anzunehmen ist, dass Sondertilgungen durch die noch derzeit günstigen Zinskonditionen auf dem Kapitalmarkt zunehmen. Nachdem in den letzten 9 Jahren gut ein Viertel die Verträge mit der Stadt Remscheid vorzeitig beendet haben, ist auch weiterhin mit vorzeitigen Rückzahlungen zu rechnen. Insgesamt würde sich dadurch ein Stand von 48 noch laufenden Verfahren Ende 2021 ergeben, so dass im Dreijahreszeitraum 2019 bis 2021 durchschnittlich 66 Verfahren durch die Stadt Wuppertal zu bearbeiten sind.

Ergebnis der Ist-Erhebung der Stadt Wuppertal ist, dass gegenwärtig eine Stelle mit 8 Stunden der wöchentlichen Arbeitszeit mit der Bearbeitung der Remscheider Darlehen bei der Stadt Wuppertal beschäftigt ist. Der Verrechnungssatz für 1 Stunde Tätigkeit in der Entgeltgruppe 09a beträgt inklusive der Sachkostenzuschläge für Büroarbeitsplätze mit Fachanwendungen in der IT-Unterstützung nach KGSt-Verrechnungssätzen 46,39 Euro.

Aus den vorab dargestellten Angaben ergibt sich folgende durchschnittliche Berechnung der Vergütung für die kommenden 3 Jahre der Geltungsdauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

Personalkostenberechnung Stadt Wuppertal - Leistungen gemäß öffentlichrechtlicher Vereinbarung

Ist-Erhebung zum Stand 01.01.2019

Std. / Woche	Verrechnungssatz	Kosten /	Anzahl	jährliche	
		Jahr	Darlehen	Personalkosten pro	
				Darlehen	
		19.298,24			
8	46,39 €	€	84	229,74 €	

Durchschnittliche Anzahl Darlehen

<u> </u>	GI CHOCH MAN TO THE CALL DATION ON			
Beginn 2019 (Anzahl)	Auslauf bis	vorauss. außerordentliche Tilgung (Anzahl)		Durchschnittl. Anzahl
	(Anzahl)	riigung (Anzani)	2021 (Anzani)	
84	20	16	48	66

Jährliche Personalkostenerstattung

(durchschnittl. Anzahl Darlehen)

Jährliche Kosten (84 Darlehen)	Durchschnittliche Anzahl	Kosten durchschnittliche Anzahl
19.298,24 €	66	15.162,90 €

Somit ergibt sich eine jährliche gerundete Zahlung der Stadt Remscheid an die Stadt Wuppertal in Höhe von 15.000 Euro. In § 1 - Vergütung ab 01.01.2019 – Ziffer 2 der als **Anlage 1** beigefügten Ergänzungsvereinbarung – wird diese Höhe der Vergütung festgelegt. In Ziffer 3 wird die Fälligkeit der jährlichen Zahlung analog der ursprünglichen Vereinbarung bestätigt.

Die jetzt notwendige Ergänzungsvereinbarung zur Anpassung der Vergütung wird zum Anlass genommen, die bisher geltende Regelung der Ursprungsvereinbarung zum Verbleib der Akten gemäß § 5 – Verbleib der Akten – aus Sicht beider Vertragspartner zu optimieren. Dazu wurde in § 2 der Ergänzungsvereinbarung der Verbleib der Altakten neu festgelegt, da sich die gegenwärtige Verfahrensweise nicht bewährt hat.

In § 1 Ziffer 2 wird die Veränderung des Umsatzsteuerrechts berücksichtigt, die in beiden Städten vorbereitet und zum 01.01.2021 zur Anwendung kommen wird. In Abhängigkeit einer abschließenden Prüfung, ob die vereinbarte Vergütung auf der Grundlage dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ab dem 01.01.2021 umsatzsteuerrelevant wird, sollte zu diesem Stichtag nochmals eine Aktualisierung der Vereinbarung erfolgen.

Gleichzeitig wird zu diesem Zeitpunkt zwischen beiden Städten die Weiterführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages abzustimmen sein. Wie in § 3 der Ergänzungsvereinbarung ausgeführt, werden die übrigen Regelungen des ursprünglichen Vertrages weiterhin Bestand haben. Damit verlängert sich der Vertrag, sollte er nicht spätestens zwölf Monate vor Ende der Laufzeit – hier 31.12.2020 zum Ende der Laufzeit 31.12.2021 - von einem der Vertragspartner gekündigt werden, um weitere drei Jahre bis Ende 2024.

Insofern werden sich die Städte Wuppertal und Remscheid im Laufe des Jahres 2020 über die weitere Vorgehensweise und gegebenenfalls auch über die Notwendigkeit einer Änderung der Vergütung abstimmen. Bis dahin wird die abschließende Prüfung zur Steuerrelevanz erfolgt sein. Über die Ergebnisse werden die Räte in Wuppertal und Remscheid informiert. Notwendige Ratsentscheidungen werden gegebenenfalls vorbereitet.

Die Veränderung der Vergütung wird sowohl in Wuppertal als auch in Remscheid in den kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Demografie-Check

Die Drucksache hat für den Demografie-Check keine Relevanz.

Anlagen

Anlage 01 – Ergänzungsvereinbarung

Anlage 02 – Auszug Amtsblatt

Anlage 03 – Zusammenfassung Hypothekendarlehen

Anlage 04 – Personalkostenberechnung Stadt Wuppertal